

**STELLUNGNAHME
17/3408**

A19

Bezirksregierung Köln

Zentralstelle
Fachkräfteeinwanderung



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

nur per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A. 1/A19

Datum: 10. Dezember 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

21.16.01

Auskunft erteilt:

Dr. Axel Rosenthal

[axel.rosenthal@bezreg-](mailto:axel.rosenthal@bezreg-koeln.nrw.de)

[koeln.nrw.de](mailto:axel.rosenthal@bezreg-koeln.nrw.de)

Zimmer: F 322

Telefon: (0221) 147 - 3358

Fax: (0221) 147 -

Villemombler Straße 76
53123 Bonn

DB bis Bonn Hbf,
Bussteig E Linie 605
Ri. Duisdorf Bf. bis
Agentur für Arbeit

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Antrag der Fraktion der AFD Drucksache 17/10853
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe, sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Anfrage der Fraktion der AFD, Drucksache 17/10853 („Passende Sprachkurse für qualifizierte Zuwanderer – NRW muss Fachkräfte und besonders deren Familienangehörige beim Start ins Berufsleben und in den Schulalltag besser unterstützen“), bedanke ich mich für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat die Bundesregierung zum 01.03.2020 neue Rahmenbedingungen geschaffen, die es ausländischen Fachkräften erleichtern, ihren Weg nach Deutschland einzuschlagen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt sowohl aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen als auch Vorgaben in der Beschäftigungsverordnung für eine gelungene Beschäftigung ausländischer Fachkräfte. Hochschulabsolventen und beruflich qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten haben nun Zugang zu allen Berufen, in denen in Deutschland Arbeitskräfte gesucht werden, vorausgesetzt, sie haben eine für Deutschland vergleichbare Qualifikation. Für Unternehmen eröffnet dieses Gesetz beschleunigte Verfahren und neue Beratungsangebote. Zu den die ZFE NRW betreffenden Punkten wird wie folgt Stellung bezogen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aussage, „Qualifizierte Zuwanderer mit guten Sprachkenntnissen können (im Schnitt) sogar höhere Löhne erzielen als Einheimische. Auf der anderen Seite korreliert ein

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



geringes Sprachniveau mit geringen Löhnen.“, nicht zu verifizieren ist.

Datum: 10. Dezember 2020

Seite 2 von 4

Die Erteilung einer Vorabzustimmung, sowie eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung, setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist per Gesetz, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder einer Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich (z.B. Blaue Karte EU, vgl. § 18b Abs. 2 S. 2 und 3 AufenthG). Dabei ist davon auszugehen, dass die Lohnhöhe der potentiellen Arbeitnehmer durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) überprüft wird. Die Zustimmung der BA kann versagt werden, wenn die ausländische Fachkraft zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird. Die Zustimmung ist nur möglich, wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird. Das Aufenthaltsgesetz sieht eine Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Bundesagentur für Arbeit nicht vor, weswegen eine Korrelation zwischen Sprachkenntnissen und Lohnzahlung hier nicht hergestellt werden kann.

Die durch Gesetz, je nach Aufenthaltstitel, verlangten Sprachkenntnisse werden der ZFE NRW bei Antragstellung vorgelegt und bei der deutschen Auslandsvertretung überprüft. Im Rahmen der Antragstellung ist ein Sprachzeugnis einzureichen, das auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruht. Dies trifft derzeit für die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts, der telc GmbH, des Österreichisches Sprachdiploms (ÖSD) und des TestDaF-Instituts e.V. zu.

Hinsichtlich der weiteren Aussage, *„Eine Einwanderungspolitik, die keine hohen Anforderungen an die Qualifikation der Einwanderer stellt, ist nicht liberal, sondern aus ökonomischer Sicht schlichtweg irrational.“*, ist aus der Sicht der ZFE NRW festzustellen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 81a AufenthG nicht für Personen ohne Qualifikation eröffnet wird. Der Personenkreis der nichtqualifizierten Arbeitnehmer ist von diesem Verfahren im Grundsatz ausgeschlossen. Arbeitnehmer ohne anerkannte qualifizierte Berufsausbildung und/oder ohne anerkannten Hochschulabschluss gehören nur dann zum begünstigten Per-



sonenkreis des beschleunigten Verfahrens, wenn mehrjährige berufspraktische Erfahrung sie als „Spezialist“ auszeichnet (z.B. Mangelberufe in der IT, vgl. § 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV).

Datum: 10. Dezember 2020

Seite 3 von 4

Mit dem Verfahren nach § 81a AufenthG ist ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften geschaffen worden. Fachkraft im Sinne des § 18 AufenthG ist ein Ausländer nur dann, wenn eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation abgeschlossen wurde (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder, wenn ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss erlangt wurde (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

Zu der Feststellung, *„Qualifizierte Zuwanderer werden derzeit in der Arbeit des Integrationsministeriums (MKFFI) nur in untergeordneter Form beachtet“*, kann inhaltlich keine Stellung genommen werden. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass in Nordrhein-Westfalen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW den Dienst aufnahm. Gebündelt am Standort Bonn arbeitet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) sowie die Bezirksregierung Köln (ZFE) in ausländerrechtlichen Fragen auf bundesweit einzigartige Art und Weise eng zusammen. Im Falle einer nur untergeordneten Betrachtung wäre die Standortwahl möglicherweise nicht mit so großem Weitblick auf Bonn gefallen, wo wie gesagt bundesweit einzigartige Standortvorteile bestehen.

Zu den einzelnen Feststellungen unter Ziffer V. und den Aufforderungen an die Landesregierung unter Ziffer VI. ist anzumerken, dass aus Sicht der ZFE NRW die Zuwanderung qualifizierter Zuwanderer bereits den wesentlichen Schwerpunkt bildet (s. Ziffer V.1.). Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die meisten Fachkräfte nicht mit einer Vollerkenntnis ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen einreisen, sondern nach der Einreise eine gewisse Nachqualifizierung benötigen. Das bedeutet aber nach hiesiger Auffassung nicht, dass es sich nicht um Fachkräfte im eigentlichen Sinne handelt. Das System der Anerkennung



Datum: 10. Dezember 2020

Seite 4 von 4

ausländischer Berufsabschlüsse anhand inländischer Standards führt zwangsläufig dazu, dass viele ausländische Fachkräfte Nachqualifizierungen benötigen. Das liegt jedoch in den allermeisten Fällen nicht an fehlenden Sprachkenntnissen, sondern an im Vergleich zu inländischen Ausbildungsinhalten unterschiedlichen Ausbildungsinhalten im Ausland. Die Sprachförderung für qualifizierte Zuwanderer mindestens bis zum Sprachniveau C1 (s. Ziffer V.4.) ist aus hiesiger Sicht nicht pauschal verallgemeinernd von entscheidender Bedeutung für das Erreichen der Ziele des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Es kommt vielmehr darauf an, welchen primären Zweck die Zuwanderung verfolgt. Für die Erbringung der qualifizierten Arbeitsleistung kommt es entscheidend darauf an, dass die fachlichen Kenntnisse „mitgebracht“ werden. Aus diesem Grund wird die Anerkennung der im Ausland erworbenen Kenntnisse geprüft und bewertet.

Wird jedoch primär auf die Integration der Zuwanderer abgestellt, sind Sprachkenntnisse sicher von entscheidender Bedeutung.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz dient in erster Linie jedoch der Sicherung des Fachkräftebedarfs, wobei die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse essentielle Voraussetzung für die Erteilung der Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG ist. Zur Überprüfung der gesetzlich verlangten deutschen Sprachkenntnisse wird von der ZFE NRW die Vorlage eines entsprechenden Sprachzertifikats eines anerkannten Institutes (s.o.) verlangt. Eine adhoc Überprüfung der tatsächlichen Sprachkenntnisse kann bei der Beantragung des Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen. Dort festgestellte mangelhafte Sprachkenntnisse führen regelmäßig zur Ablehnung des Visums. Von Bedeutung sind vor allem diejenigen Sprachkenntnisse, die zur Erfüllung der jeweiligen Fachtätigkeit erforderlich sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Axel Rosenthal)